

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Bermittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Amtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr
erbeten.

Der Landaner Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 46. **Mittwoch, den 16. November** **1853.**

Zeitereignisse.

Verordnung wegen Einberufung der Kammern.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
König von Preußen u. u. verordnen, in Gemäßheit
der Artikel 76 und 77 der Verfassungs-Urkunde auf
den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:
„Die Kammern werden auf den 23. November d. J.
in Unsere Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusam-
men berufen. Unser Staats-Ministerium wird mit
der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Ur-
kundlich unter Unserer höchstehändigen Unter-
schrift und beigedrucktem königlichen Insignel.“

Gegeben Sanssouci, den 29. October 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Mantuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Roumer. v. West-
phalen. v. Podelschwingh. v. Bonin.

Berlin, 6. Novbr. In den Annalen des Frei-
maurerordens hat ein Ereigniß des gestrigen Tages
eine neue Epoche begründet, welche für die Zukunft
von wichtigen Folgen sein wird. Se. Königl. Hoheit
der Prinz von Preußen, seit dem 22. Mai 1840
Protector sämtlicher Freimaurerlogen in den preuß.
Staaten, hat geruht, Höchstseinem Sohne, dem Prin-
zen Friedrich Wilhelm K. S., mit Allerhöchster Ge-
nehmigung Sr. Maj. des Königs, in Gegenwart der

dazu berufenen Mitglieder der drei preuß. Großlogen
in Höchstseinem Palais die Weibe als Freimaurer
und Mitglied der Großen Landesloge von Deutsch-
land zu erteilen.

Bei der Aufnahme Sr. K. S. des Prinzen Friedrich
Wilhelm in den Freimaurer-Orden waren die Säle
eigens dazu mit allen üblichen Insignien geschmückt,
und aus sämtlichen Berliner Logen gegen 60 Ab-
geordnete zugegen.

Die „Pr. G.“ erfährt, daß man höheren Orts
entschlossen ist, auf der bisherigen Bahn, den Verkehr
mit Lebensmitteln zu erleichtern, fortzufahren, und
daß demnächst die Aufhebung des Einfuhrzolles auf
Weis in Aussicht steht.

Da in dem Verkehre außerordentlich viele Gold-
münzen vorkommen, denen durch diese oder jene
Manipulation ein Theil ihres Gewichts entzogen wor-
den ist, so daß sie den Normalwerth nicht mehr re-
präsentiren, so ist den sämtlichen öffentlichen Kassen
durch eine generelle Verfügung aufgegeben worden,
streng auf die bei ihnen eingehenden Goldmünzen zu
achten, die zu leicht befundenen zurückzuhalten und
zur Umprägung hierher abzuliefern; diejenigen aber,
von denen ihnen die qu. Münzen zugehen, zur Nach-
zahlung des fehlenden Werthes anzubehalten.

Der „St.-Anz.“ enthält eine statistische Uebersicht